

FAQ zu Sozialstipendien

Wer ist antragsberechtigt?

Studierende, die

- aus Mittel- und Osteuropa, in der Regel polnische Studierende, (Bitte Ausschreibung und Kriterien beachten!), die nicht beurlaubt sind
- sich bei Antragstellung mindestens im 2. Fachsemester befinden

Welche Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt?

- Bewerbungen, die vor Beginn bzw. nach Ende der Bewerbungsfrist eingehen
- Bewerbungen, die unvollständige Unterlagen enthalten

Welche Unterlagen muss ich für das Stipendium einreichen?

- Formloses Bewerbungs- bzw./ Motivationsschreiben
- tabellarischer Lebenslauf mit Passbild
- Antragsformular, einschl. Leistungsübersicht (Bitte Originale vorlegen!)
- Nachweis der sozialen Bedürftigkeit (Bruttoeinkommensnachweis der Eltern und des eigenen Einkommens durch das Finanzamt)
- Vorlage einer Schulbescheinigung (falls die Geschwister älter als 18 Jahre sind)

Was soll das Motivationsschreiben enthalten?

Es sollte nicht länger als eine Seite sein. Bitte teilen Sie uns mit, warum Sie dieses Stipendium erhalten sollten und wofür sie dieses Stipendium nutzen wollen. Siehe unsere Leitfaden zur Bewerbung:

https://www.europa-uni.de/de/studium/finanzierung/stipendien/deutschlandstipendium/Leitfaden_Bewerbung-2018-DE.pdf

Welche Leistungsnachweise werden angerechnet?

Stichtag für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen ist der 15. Mai des jeweiligen Jahres. Für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester (wieder) aufnehmen, gilt als Stichtag der 15. November des jeweiligen Jahres. Leistungen des Antragssemesters zählen nicht.

Wie weise ich die Leistungen nach?

Leistungen können nachgewiesen werden durch:

1. Scheine
2. Ausdrucke aus dem HIS-Portal des Prüfungsamtes der Viadrina
3. Nachweise zur Anerkennung ausländischer Studienleistungen

Der Nachweis von polnischen Leistungen erfolgt durch:

1. Einträge im Indeks-Buch
2. Auszüge aus dem polnischen Studierendenportal USOS

Wie weise ich das Einkommen nach?

Meine Eltern sind...	Nachweis
Arbeitnehmer	Bestätigung vom Finanzamt für das Kalenderjahr vor der Antragstellung (Bruttoeinkommen/eventuell Negativbescheid)
Selbstständige	Bestätigung vom Finanzamt für das Kalenderjahr vor der Antragstellung (Bruttoeinkommen) <u>oder</u> Negativbescheid des Finanzamtes und Bescheinigung eines unabhängigen Buchhalters
Landwirte	Bestätigung vom Finanzamt für das Kalenderjahr vor der Antragstellung (Bruttoeinkommen) <u>oder</u> Negativbescheid des Finanzamtes und Bescheinigung durch das Gemeindeamt
Rentner, Arbeitslose	Nachweis durch Belege des Sozialamtes bzw. Arbeitsamtes <u>und</u> durch Belege des Finanzamtes
Einkünfte aus dem Ausland	Entsprechende Belege, Umrechnung in die Währung Ihres Heimatlandes auf Grundlage des jeweiligen Tageskurses der Banken

Beispiele der benötigten Einkommensnachweise bzw. der Belege vom Finanzamt finden Sie hier: <https://www.europa-uni.de/de/studium/finanzierung/stipendien/sozialstipendium/Beispiele-Einkommensnachweise/index.html>

Bitte fügen Sie in folgenden Fällen die aufgeführten Belege bei:

- | | |
|---------------------------------|---|
| Eltern geschieden | - Scheidungsurteil, Urteil über Alimente (Kopie) |
| Eltern verstorben | - Sterbeurkunde (Kopie) |
| Geschwister, älter als 18 Jahre | - Bescheinigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte der Geschwister |

Wohin schicke ich die Bewerbungsunterlagen?

Bitte geben Sie den Antrag in der Stipendienstelle persönlich ab.

Ist es der Bewerber/-innen aufgrund von Auslandsaufenthalten o.ä. nicht möglich den Antrag persönlich abzugeben, so kann per Mail vor Ablauf der Abgabefrist eine Alternative vereinbart werden.

Wie erfahre ich, ob ich das Stipendium bekomme?

Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid per Post ca. Mitte September an die im Bewerbungsformular angegebene Anschrift.

Kann ich mich parallel für ein anderes Stipendium der EUV bewerben?

Ja.

Wonach erfolgt die Auswahl?

Es erfolgt ein Ranking anhand der Einkommen.

Wie erfolgt die Auszahlung des Stipendiums?

Die Auszahlung ist nur auf dem Wege der Überweisung auf Ihr Konto in Deutschland möglich.

Erhalte ich die Rückmeldegebühr zurück?

Ja, dies gilt jedoch nur für ausländische Studierende. Falls der gesamte Betrag entrichtet wurde, wenden Sie sich bitte an das Immatrikulationsamt.

Kann ich den Anspruch auf das Stipendium verlieren?

Beurlaubung	kein Stipendium
Exmatrikulation	kein Stipendium
Studiengangwechsel an der EUV	Einzelfall klären
Hochschulwechsel	kein Stipendium

Stand: 20.04.2018